

- same Schulden (Art. 1:94 Abs. 2a BW, Art. 1:94 Abs. 7 BW), sofern diesen nicht bereits eine anderweitige „Vergütung“ gegenübersteht.
- 39 Die (beschränkte) Gütergemeinschaft gilt bei Versterben eines Ehegatten als beendet, Art. 1:149 a. BW. Wird die Gemeinschaft beendet, findet eine **Auseinandersetzung** statt. Dabei kommt jedem Ehegatten grundsätzlich die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zuteil, es sei denn, dass eine andere Verteilung bzw. Verrechnung ehevertraglich vereinbart wurde oder die Grundsätze von Treu und Glauben eine andere Verteilung der Güter bzw. andere Bewertung eines Gutes gebieten.
- 40 **Einfluss auf Erbquote.** Für die eigentliche Erbquote ist der Güterstand unerheblich. Die dem Ehegatten aufgrund der güterrechtlichen Bestimmungen zustehende Vermögensmasse ist bei Vorhandensein mehrerer Erben getrennt von der Vermögensmasse, die sich auf den verbleibenden Teil der Erbmasse bezieht. Letzteres ist das gesonderte Vermögen des Erblassers und die Hälfte des mit dem Ehepartner gemeinschaftlich bestehenden Vermögens.
- 41 **e) Ersatzerbfolge.** An die Stelle eines vorverstorbenen, enterbten, erbunwürdigen oder ausschlagenden Kindes, eines Geschwisterteils, der Großeltern oder Urgroßeltern treten die Abkömmlinge ein (**plaatsvervulling**), Art. 4:10 II, 4:12 BW. Mehrere Ersatzerben treten gemeinsam und zu gleichen Teilen an die Stelle des weggefallenen Erben. Probleme können sich bei Erben in der absteigenden Linie (Kinder und Kindeskinde) ergeben: Bei Enterbung und Ausschlagung der Erbschaft unter Vorbehalt gem. Art. 63 III BW (→ Rn. 46) erhöhen sich die Erbansprüche des betroffenen Stammes um 50 %, weil die Ersatzerben die Stellung des enterbten bzw. ausschlagenden Elternteils in vollem Umfang erhalten und der enterbte sowie der ausschlagende Abkömmling zusätzlich einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des Erbteils gem. Art. 4:63 I BW erhält (vgl. Schömmers/Eule S. 231, Rn. 835 bis 838 und Rn. 1064).
- 42 **f) Erwerb der Erbschaft. aa) Grundsätze.** Der Erbe kann die gesamte Erbschaft uneingeschränkt annehmen (*zuivere aanvaarding*), beschränkt annehmen (*beneficiaire aanvaarding*) oder ausschlagen. Eine Beschränkung dieses Wahlrechts sowie Verzicht auf diese Wahlmöglichkeit ist nicht zulässig (Art. 4:190 II BW). Eine Erklärung des Annehmenden oder Ausschlagenden erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle des Landgerichts (*griffie van de rechtbank*) am Sterbeort/letzten Wohnsitz (*sterfhuis*) des Erblassers Art. 4:191 I iVm Art. 1:13 BW. Im niederländischen Recht gibt es **keine Frist für die Ausschlagung oder beschränkte Erbschaftsannahme**. Setzt das Gericht (in diesem Falle der *kantonrechter*) dem Erben allerdings auf Antrag eines Berechtigten eine Erklärungsfrist, so gilt die Erbschaft als vorbehaltlos angenommen, wenn nicht binnen der gesetzten Frist eine anderweitige Erklärung abgegeben wird (Art. 4:192 II BW 1). Die Frist beginnt mit Eintragung der Antragszustellung im Nachlassregister (*boedelregister*) und kann auf Antrag vom Gericht (mehrfach) verlängert werden, Art. 4:192 II 2 BW.
- 43 **bb) Beschränkte Annahme der Erbschaft (*beneficiaire aanvaarding*).** Die beschränkte Annahme der Erbschaft (*beneficiaire aanvaarding*), im Gesetz auch bezeichnet mit *aanvaarding onder voorrecht van boedelbeschrijving*, ist eine Möglichkeit, die persönliche Haftung auszuschließen und die Haftung auf den Anteil am Nachlass zu begrenzen. Diese eingeschränkte Annahme steht unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Nachlassverzeichnisses (*boedelbeschrijving*), Art. 4:190 I 2 BW. Das Amtsgericht (*kantonrechter*) kann gem. Art. 4:196 BW anordnen, dass die beschränkte Erbschaftsannahme im niederländischen Staatsanzeiger (*Staatscourant*) bekannt gemacht wird. Erklärt einer der Erben die beschränkte Erbschaftsannahme, so gilt die gleiche Rechtsfolge auch für die anderen Erben, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten ab Kenntniserlangung das Erbe ausschlagen oder die Erbschaft vollständig annehmen durch Erklärung gegenüber dem Gericht (Art. 4:192 IV BW). Die beschränkte Annahme der Erbschaft hat zur **Folge**, dass die Haftung für Nachlassschulden auf den Erbteil beschränkt wird und dass grds. eine Nachlassverwaltung durchzuführen ist gem. Art. 4:202 ff. BW. Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Nachlassverwaltung in diesen Fällen gelten bei Anordnung der Testamentsvollstreckung und ausreichendem Nachlass zur Deckung von Nachlassschulden, bei Nachweis eines ausreichenden Saldos seitens des gesetzlichen Vertreters und Befreiung vom Gericht sowie im Falle des Eintritts der gesetzlichen Verteilung zwischen überlebendem Ehegatten und Abkömmlingen, sofern der Ehegatte die Erbschaft nicht beschränkt angenommen hat.
- 44 **cc) Unbeschränkte Annahme der Erbschaft (*zuivere aanvaarding*).** **Faktische Annahme.** Eine unbeschränkte Annahme der Erbschaft sieht das Gesetz auch darin, dass sich ein Erbe durch tatsächliche Verfügungen und Handlungen bereits **eindeutig und vorbehaltlos als Erbe verhält** (Art. 4:192 I BW). Dieses kann z.B. darin bestehen, dass der Erbe Verbindlichkeiten über Nachlassgegenstände eingetretet oder solche Gegenstände dem Zugriff von Nachlassgläubigern entzieht (z.B. durch Leeräumen der Wohnung, Verkauf des Immobiliars). Die unbeschränkte Annahme kann im Nachhinein – binnen einer dreimonatigen Frist nach Kenntniserlangung durch Erklärung gegenüber dem Amtsrichter – in eine beschränkte Annahme umgewandelt werden, wenn der Erbe erst später Kenntnis von ihm tangierenden testamentarischen Verfügungen erlangt (Art. 4:194 BW). Gleiches gilt bei Kenntniserlangung von Schulden, die der Erbe bislang nicht kannte bzw. nicht kennen konnte (Art. 4:194a I BW).
- 45 **dd) Vollstreckungsschutz.** Die Erben genießen grds. dreimonatigen Vollstreckungsschutz gegenüber Nachlassgläubigern gem. Art. 4:185 I BW (sog. *afkoelingsperiode*), sofern sie die Erbschaft nicht bereits uneingeschränkt angenommen haben. Diese Schonfrist kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Umstände vom Gericht verlängert werden. Auch kann das Gericht unter Umständen zugunsten von Nachlassgläubigern innerhalb der Schonfrist Anordnungen treffen.

**ee) Ausschlagung von Erbschaft bzw. Vermächtnis (*verwerping*).** Jeder Erbe ist frei darin, eine Erbschaft auszuschlagen. Ein Verzicht auf das Recht der Ausschlagung ist unzulässig. Ebenso darf der Erblasser dieses Recht des Erben nicht einschränken. Die Ausschlagung kann sich nur auf den gesamten Erbteil beziehen, sie ist bedingungs- und befristungsfeindlich und grds. unwiderruflich. Die Ausschlagung muss gem. Art. 4:190 I 1 BW gegenüber der Geschäftsstelle (*griffier*) des Landgerichts (rechtbank) ausdrücklich erklärt werden und bedarf der Eintragung in das Nachlassregister gem. Art. 4:191 I BW. Die Ausschlagung wirkt auf den Zeitpunkt des Erbanfalls zurück. Ein gesetzlicher Vertreter, z.B. eines **Minderjährigen**, bedarf hierfür der **Zustimmung des Amtsrichters** gem. Art. 4:193 BW. Der entsprechende Antrag des gesetzlichen Vertreters – auch im Falle der beschränkten Erbschaftsannahme (siehe oben) – muss binnen 3 Monaten ab Anfall der Erbschaft erfolgen, die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Für einen pflichtteilsberechtigten Minderjährigen kann bei Ausschlagung die Geltendmachung des Pflichtteils vorbehalten werden (Art. 4:63 III BW). Auch ein **Vermächtnis (*legaat*)** kann ausgeschlagen werden. Diese Ausschlagungserklärung kann formfrei erfolgen, muss aber unmissverständlich sein. Erben und Gläubiger können beim Amtsrichter beantragen, dem Vermächtnisnehmer zur Erklärung über die Annahme unter angemessener Fristsetzung aufzufordern; nach ergebnislosem Fristablauf geht das Ausschlagungsrecht des Vermächtnisnehmers verloren (Art. 4:201 II BW).

**3. Gewillkürte testamentarische Erbfolge (*uiterste wilsbeschikking*). a) Testamentsformen.** Das niederländische Recht erachtet ausschließlich letztwillige Verfügungen einer Person unter **Mitwirkung eines Notars (bzw. Konsuls)** als zulässig. Der Notar hat bei Erstellung und weiterer Abwicklung die Bestimmungen des Gesetzes *Wet op het notarisambt* zu beachten. Für das notarielle Testament gibt es zwei Möglichkeiten.

**Notariell beurkundetes Testament (*notariel testament*).** Das Testament kann beim Notar errichtet und dort beurkundet werden (Art. 4:94 1. Alt. BW). Sowohl Erblasser als auch Notar haben diese Urkunde zu unterzeichnen, ansonsten ist das Testament nichtig. Fehlen Daten wie zB Ort oder Datum der Errichtung, kann das Testament uU vernichtet bzw. angefochten werden.

**Privatschriftliches Testament mit notarieller Hinterlegung (*onderhandse uiterste wil/depot-testament*)** gem. Art. 4:94 2. Alt. BW, 4:95 BW. Das Testament wird vom Testator handschriftlich, mit technischen Hilfsmitteln bzw. unter Zuhilfenahme Dritter errichtet, wobei in letzterem Falle alle nummerierten Seiten vom Testator zu unterzeichnen sind und das Testament abschließend mit Unterschrift zu versehen ist. Es wird wirksam mit Hinterlegung beim Notar und Errichtung einer Hinterlegungsurkunde (*akte*).

**b) Kodizill (*codicil*).** Die einzige Möglichkeit, mittels einer formlosen testamentarischen Verfügung bestimmte Gegenstände zu vermachen, findet sich in Art. 4:97 BW. Mit Hilfe eines vollständig handschriftlich verfassten, mit Datum und Unterschrift versehenen *codicil* können nach niederländischem Recht Kleidungsstücke, einzelne Schmuckstücke oder Haushaltsgegenstände oder Bücher im Wege des Vermächtnisses zugewendet werden.

**c) Nottestament.** Die Möglichkeit eines Nottestamentes wird in Art. 4:98–108 BW beschrieben. Dieses ist z.B. im Kriegsfall, in der Luft und auf hoher See, bei Unerreichbarkeit eines Notars bei Katastrophen, im Falle von ansteckbaren Krankheiten oder anderen außergewöhnlichen Umständen möglich. Gemäß Art. 4:102 BW ist zulässig, dass auch ein Bürgermeister, Gemeinde-Beigeordneter oder -sekretär, Konsularbeamter, Notaranwärter (*kandidaat-notaris*), Rechtsanwalt, Offizier der Kriegsmacht oder Feuerwehr oder eine andere vom Justizminister hierfür ernannte Person im Falle von Katastrophen, Krisen, Krieg, ansteckenden Krankheiten oder anderen außergewöhnlichen Umständen ein Testament errichtet, sofern eine Erreichbarkeit von Notaren bzw. einem Konsul nicht gewährleistet ist.

**d) Unzulässigkeit gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag, Erb- und Pflichtteilsverzicht.** Ein gemeinsames, von zwei oder mehr Personen errichtetes Testament ist nichtig, Art. 4:93 BW. Ein **gemeinschaftliches Testament** ist folglich nach niederländischem Recht **nicht zulässig**. Gleiches gilt für einen Erbvertrag über eine noch nicht angefallene Erbschaft (Art. 4:4 II BW) sowie **Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge**, auch diese sind **nichtig**.

**e) Testierfähigkeit** besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres (Art. 4:55 I BW). Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes unter Betreuung stehen, bedürfen gem. Art. 4:55 II BW der Genehmigung des Amtsrichters für die Errichtung eines Testamentes.

**f) Zentrales Testamentsregister.** Die Tatsache der notariellen Beurkundung bzw. Hinterlegung eines Testamentes ist vom Notar beim **Zentralen Testamentsregister (*Centraal Testamentenregister = CTR*)** einzutragen. Dabei wird nur die Tatsache der Beurkundung unter Nennung der Person des Erblassers und des Notars eingetragen, nicht der Inhalt der testamentarischen Verfügung. Auch ausländische Notare können beim CTR die Tatsache einer bei ihnen beurkundeten letztwilligen Verfügung eintragen lassen. Weitergehende Informationen bieten die Webseiten: [www.rijksoverheid.nl/contact/contactgids/centraal-testamentenregister-ctr](http://www.rijksoverheid.nl/contact/contactgids/centraal-testamentenregister-ctr) + [www.centraaltestamentenregister.nl](http://www.centraaltestamentenregister.nl).

Es ist nach dem Erbfall für jedermann möglich, eine digitale **Anfrage** zur Frage des Vorhandenseins eines notariellen Testamentes beim CTR zu stellen, sofern die beim niederländischen Einwohnermeldeamt hinterlegten Daten der in den Niederlanden verstorbenen und dort wohnhaften Person korrekt angegeben werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Anfrage unter Vorlage einer Sterbeurkunde schriftlich gestellt werden. Zu Lebzeiten des Erblassers kann nur ein Notar beim CTR in Erfahrung bringen, ob und bei welchem Notar ein Testament errichtet wurde und ob die entsprechende Eintragung beim CTR erfolgt ist.